



Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

1. Der Bayerische Weg der Integration durch Kooperation

Die Bayerische Staatsregierung tritt mit der Novellierung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 1. August 2003 dafür ein, den von Bayern beschrittenen Weg, vor allem die kooperativen Unterrichtsformen zu stärken und konsequent weiter zu entwickeln. Kooperation zwischen Volksschule und Förderschule bietet in idealer Weise Möglichkeiten, sowohl ein gemeinsames Schulleben, als auch einen gemeinsamen Unterricht flexibel zu gestalten.

Das Maß des gemeinsamen Lernens ist bei der Kooperation variabel. Der individuelle Förderbedarf der einzelnen Kinder kann berücksichtigt werden.

Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf lernen gemeinsam, soweit dies sinnvoll ist und von Lehrern und Eltern geleistet werden kann. Wenn jedoch die Voraussetzungen und Möglichkeiten für gemeinsames Lernen nicht mehr gegeben sind, erfolgt der Unterricht auch in getrennten Gruppen oder Klassen.

2. Die Vielfalt sonderpädagogischer Förderung in Bayern

Die pädagogische Wirklichkeit des Miteinanders von allgemeiner Schule und Förderschule bzw. Förderzentrum entfaltet sich in sechs verschiedenen Förderwegen, die es konsequent weiterzuentwickeln gilt:

2.1. Mobile Sonderpädagogische Dienste (MSD)

In Bayern besuchen inzwischen rund 17.500 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf allgemeine Schulen. In den letzten Jahren war dabei eine starke Ausweitung der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste zu verzeichnen (die Tendenz ist steigend!). Die Arbeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Diagnostik, Förderung, Beratung, Koordinierung, Koordination und Fortbildung.

2.2. Außenklassen

Außenklassen können auf der Grundlage des Art. 30 Abs. 1 BayEUG „Förderung der Zusammenarbeit zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen in Unterricht und Schulleben“ gebildet werden.

Diese Außenklassen ermöglichen eine besonders enge Form der Kooperation in Unterricht und Schulleben. Entweder findet diese Kooperation mit einer Außenklasse der allgemeinen Schule an einer Förderschule oder mit einer Förderschulklasse als Außenklasse an einer allgemeinen Schule statt. Im Schuljahr 2007/2008 wurden in Bayern insgesamt 128 Außenklassen gebildet.

2.3. Kooperation zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen

Nach Art. 30 Abs. 1 BayEUG haben die Schulen *aller* Schularten zusammenzuarbeiten. Im Rahmen dieser geforderten Kooperation findet eine intensive Zusammenarbeit im Bereich des Schullebens (z.B. gemeinsame Projekte, Wanderungen, Fahrten, Ausstellungen, Schulveranstaltungen, Feste, Feiern, ...) und - nach Möglichkeit - im Bereich des Unterrichts (z.B. teilweise gemeinsamer Sportunterricht, Musikunterricht, Sachunterricht, Kunsterziehungsunterricht, ...) statt.

2.4. Sonderpädagogische Beratungszentren

Sonderpädagogische Beratungszentren stellen eine Variante der Mobilien Sonderpädagogischen Dienste dar. Sie werden z.B. an einem Sonderpädagogischen Förderzentrum eingerichtet. Mit ihren Angeboten der Diagnose und der Förderung sowie der Beratung von Eltern und Lehrkräften insbesondere der allgemeinen Schulen und der Koordination und Weiterentwicklung der Fördermaßnahmen wenden sie sich vor allem an Lehrkräfte, Erzieher, Eltern, Schüler sowie Vorschulkinder. Sie stehen in enger Kooperation mit psychologischen und sozialen Fachdiensten, Therapeuten und Ärzten. Aufgabenschwerpunkte liegen in der Förderung, z.B. bei Wahrnehmungs- oder Aufmerksamkeitsschwächen, Sprachentwicklungsstörungen oder Lernschwächen, in der differenzierenden Unterrichtshilfe sowie in diagnostischen Fragestellungen.

2.5. Öffnung der Förderschulen für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

Als weitere Variante nehmen Förderschulen, die auf der Grundlage der Grund- und Hauptschullehrpläne unterrichten, auch Schüler *ohne* sonderpädagogischen Förderbedarf auf. Die Grundlage dazu bildet Art. 20 Abs. 5 BayEUG. Das Ziel besteht im gemeinsamen Unterricht von Schülern *mit* sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülern *ohne* sonderpädagogischen Förderbedarf. Ein gemeinsamer Unterricht findet derzeit an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören, Sehen sowie körperliche und motorische Entwicklung statt.

2.6. Kooperationsklassen

Kooperationsklassen (BayEUG Art. 30 Abs. 1 Satz 4 bis 6) besuchen Schüler *ohne* sonderpädagogischen Förderbedarf und Schüler *mit* sonderpädagogischem Förderbedarf, wenn dieser nicht so umfangreich ist, dass er ausschließlich an einer Förderschule erfüllt werden müsste. Kooperationsklassen werden auch für jene Schüler gebildet, die als Gruppe in eine Klasse der allgemeinen Schule zurückgeführt worden sind und bei denen jedoch noch ein individueller Förderbedarf besteht. Es wird nach dem Lehrplan der Grundschule bzw. nach dem Lehrplan der Hauptschule unterrichtet. Die notwendige Förderung findet für die jeweilige Gruppe an den allgemeinen Schulen statt und wird durch die Mobilien Sonderpädagogischen Dienste in degressiver Form erteilt. Im Schuljahr 2007/2008 wurden in Bayern 488 Kooperationsklassen gebildet.